

**Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AusfVO - GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) (Amtsblatt vom 01.01.2010, Stück 1, Nr. 11)**

Gemäß Art. 7 der Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln - Geschäftsanweisung 2009 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2009, Nr. 178) bedürfen die dort aufgeführten Rechtsgeschäfte und Rechtsakte der Kirchenvorstände und der Vertretungen von Gemeindeverbänden und Kirchengemeindeverbänden zu ihrer Rechtsgültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde.

## **§ 1 Vorausgenehmigung**

Für die nachfolgend genannten Verträge wird unter den nachstehend genannten Voraussetzungen<sup>1</sup> generell die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung als Vorausgenehmigung gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung erteilt, sofern die Willensbildung des Kirchenvorstandes bzw. der Verbandsvertretung gem. § 14 Vermögensverwaltungsgesetz durch einen beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch gegenüber der zuständigen Rendantur dokumentiert ist. Die nachfolgenden Regelungen entbinden Kirchenvorstand und Rendantur nicht von ihrer Verantwortung und Sorgfaltspflicht.

### **I. Mietverträge**

Die nach Art. 7 Nr. 3 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Mietverträgen über Wohnraum wird gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn

- der Mietvertrag dem jeweils aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, das auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt ist,<sup>2</sup>
- die im Vertragsmuster zugelassenen Wahlmöglichkeiten zutreffend ausgefüllt sind,
- in dem Vertrag keine Änderungen oder Streichungen vorgenommen und keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden,
- der vereinbarte Mietzins (Nettomiete) mindestens der ortsüblichen Vergleichsmiete oder dem zuletzt veröffentlichten Mietspiegel oder bei sozial gefördertem Wohnungsbau der Kostenmiete entspricht, deren letzte Festsetzung nicht älter als fünf Jahre ist, und
- die gesetzlich zulässige Kautionsvereinbarung vereinbart wurde.

Ist der Mietvertrag entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist bei der Ausfertigung des Mietvertrages nachfolgender Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien einzufügen:

---

<sup>1</sup> Gilt nicht bei einem Gegenstandswert ab 100.000 €

<sup>2</sup> Es ist darauf zu achten, dass jeder Mietvertrag jeweils mit der Versionsnummer (Fußnote auf Seite 1 des Vertrages) ausgedruckt und abgespeichert wird.

„Dieser Mietvertrag ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom ....., veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln ..... vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet: .....  
Ort, den .....  
Aktenzeichen EGV: .....  
Rendanturleitung oder Stellvertretung“

Nach Abschluss des Mietvertrages ist der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates eine Ausfertigung des Mietvertrages, die von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichnet ist, sowie die vollständig ausgefüllte Mietliste zu übersenden, wobei die Übersendung in elektronischer Form ausreichend ist.

## II. Pachtverträge

Die nach Art. 7 Nr. 3 der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Landpachtverträgen wird gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn

- der Pachtvertrag dem jeweils aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, das auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt ist,<sup>3</sup>
- die im Vertragsmuster erforderlichen Ausfüllungen erfolgt sind und die §§ 1 Abs. 3 und 7a des Vertragsmusters wegen der Übertragung von Zahlungsansprüchen auf Anwendbarkeit geprüft und ggfls. gestrichen wurden,
- in dem Vertrag keine Änderungen und sonstigen Streichungen erfolgt sind und keine sonstigen Vereinbarungen getroffen wurden und
- der vereinbarte Pachtzins den Wert von mindestens 1,20 Euro pro Ackerzahl pro Morgen zuzüglich einer gesondert auszuweisenden Nebenkostenpauschale von 10% nicht unterschreitet.

Ist der Pachtvertrag entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist bei der Ausfertigung des Pachtvertrages nachfolgender Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien einzufügen:

„Dieser Pachtvertrag ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom ....., veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln ..... vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet: .....  
Ort, den .....  
Aktenzeichen EGV: .....  
Rendanturleitung oder Stellvertretung“

---

<sup>3</sup> Es ist darauf zu achten, dass jeder Pachtvertrag jeweils mit der Versionsnummer (Fußnote auf Seite 1 des Vertrages) ausgedruckt und abgespeichert wird.

Nach Abschluss des Pachtvertrages sind der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates Kopien der beiden ersten Seiten sowie der letzten Seite, die von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichnet ist, des Pachtvertrages sowie die vollständig ausgefüllte Pachtliste zu übersenden, wobei die Übersendung in elektronischer Form ausreichend ist.

### **III. Wartungsverträge**

#### **1. Vorbemerkung**

Der Abschluss von Orgelpflegeverträgen und Glockenwartungsverträgen der Kirchengemeinden gemäß Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung bedarf keiner Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde, wenn der Wert des Vertrages nicht über 15.000,00 € liegt. Bei einer festen Laufzeit des Wartungsvertrages beziffert sich der Wert aus der Summe der zu zahlenden Entgelte zuzüglich Umsatzsteuer. Bei Verträgen ohne feste Laufzeit berechnet sich der Wert nach dem 3,5-fachen des für ein Jahr vereinbarten Entgeltes zuzüglich Umsatzsteuer.

#### **2. Orgelpflegeverträge**

Die nach Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Abschluss von Orgelpflegeverträgen wird gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn

- der Orgelpflegevertrag dem jeweils aktuellen Muster des Erzbischöflichen Generalvikariates entspricht, das auf der Internetseite der Hauptabteilung Seelsorgebereiche hinterlegt ist<sup>4</sup>,
- die vereinbarten Entgelte den im Amtsblatt des Erzbistums Köln zuletzt veröffentlichten Werten entsprechen,
- der Vertrag mit einer Frist von längstens einem Jahr gekündigt werden kann. Bei Orgelpflegeverträgen neu errichteter Orgeln reicht es aus, dass der Vertrag nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist kündbar ist.

Ist der Orgelpflegevertrag entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist bei der Ausfertigung des Orgelpflegevertrages nachfolgender Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien einzufügen:

„Dieser Orgelpflegevertrag ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom ....., veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln ..... vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet: .....  
Ort, den .....  
Aktenzeichen EGV: .....

---

<sup>4</sup> Es ist darauf zu achten, dass jeder Orgelpflegevertrag jeweils mit der Versionsnummer (Fußnote auf Seite 1 des Vertrages) ausgedruckt und abgespeichert wird.

Rendanturleitung oder Stellvertretung“

Nach Abschluss des Orgelpflegevertrages ist der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche des Erzbischöflichen Generalvikariates eine Kopie des von beiden Vertragsparteien wirksam unterzeichneten Orgelpflegevertrages zu übersenden, wobei die Übersendung in elektronischer Form ausreichend ist.

### **3. Glockenwartungsverträge**

Es ist davon auszugehen, dass Glockenwartungsverträge wegen der Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung in der Regel nicht genehmigungspflichtig sind. Der Stabsstelle Erzdiözesanbaumeister des Erzbistums Köln ist eine Kopie des Wartungsvertrages zur Kenntnis vorzulegen. Sollte im Einzelfall die Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 der Geschäftsanweisung überschritten werden, ist in diesem Einzelfall die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei der zuständigen Abteilung der Hauptabteilung Seelsorgebereiche einzuholen. Eine Vorausgenehmigung wird insoweit nicht erteilt.

## **IV. Kapitalanlagen**

### **1. Kapitalanlagen bis 100.000 €**

Die nach Art. 7 Nr. 2 Buchstabe d) der Geschäftsanweisung erforderliche Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde zum Erwerb, zur Belastung und Veräußerung von Wertpapieren und Anteilsscheinen (Kapitalanlagen) bei einem Wert von mehr als 15.000 € und bis zu 100.000 € wird gem. Art. 7 a Geschäftsanweisung vorab erteilt (Vorausgenehmigung), wenn die Rendanturleitung oder ihre Stellvertretung bestätigt, dass die Kapitalanlage in Übereinstimmung mit den Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln (Amtsblatt 2011, Stück 1, vom 01.01.2011, Nr. 12) steht.

Zu den genehmigungspflichtigen Kapitalanlagen gehören nach dem diözesanen Recht jedoch nicht „Einlagen bei Kreditinstituten“ gem. Art. 7 Nr. 2 Buchstabe b) der Geschäftsanweisung, das sind insbesondere Sichteinlagen, Termingelder, Tagesgeldkonten, Sparbücher.

Ist die Kapitalanlage entsprechend der vorgenannten Regelung vorab genehmigt, so ist zu dem Kapitalanlagedokument der ausgebenden Bank ein Dokument mit nachfolgendem Genehmigungsvermerk durch die Rendantur nach den Unterschriften der Vertragsparteien zu erstellen:

„Diese Kapitalanlage ist gemäß Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung (AusfVO – GA Vorausgenehmigung Nutzungs- und Wartungsverträge, Kapitalanlagen) des Erzbistums Köln vom ....., veröffentlicht im Amtsblatt des Erzbistums Köln ..... vorab genehmigt.

Geprüft und unterzeichnet: .....

Ort, den .....

Aktenzeichen EGV: .....

Rendanturleitung oder Stellvertretung“

## **2. Kapitalanlagen von über 100.000 €**

Kapitalanlagen im Wert von über 100.000 € werden von der Vorausgenehmigung nach der vorstehenden Ziffer 1 nicht erfasst. Für diese gilt:

Die kirchenaufsichtsrechtliche Genehmigung für Kapitalanlagen über 100.000 € wird unabhängig von dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erteilt, wenn die konto- oder depotführende Bank oder Kapitalanlagegesellschaft gegenüber der Kirchengemeinde bestätigt, dass sie die Anlagerichtlinien für das Kapitalvermögen der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände im Erzbistum Köln strikt beachtet und die Kapitalanlage in Übereinstimmung mit diesen Kapitalanlagerichtlinien steht. Diese schriftliche Bestätigung, die auch als generelle Erklärung erfolgen kann, ist dem Erzbischöflichen Generalvikariat vorzulegen.

## **V. Friedhofsverwaltungsverträge**

Es ist davon auszugehen, dass Friedhofsverwaltungsverträge wegen der Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 Buchstabe e) der Geschäftsanweisung nicht genehmigungspflichtig sind. Sollte im Einzelfall die Wertgrenze des Art. 7 Nr. 2 der Geschäftsanweisung überschritten werden, ist in diesem Einzelfall die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde bei der Stabsabteilung Recht einzuholen. Eine Vorausgenehmigung wird insoweit nicht erteilt.

## **§ 2 Revision durch die Stabsabteilung Rechnungskammer**

Die Stabsabteilung Rechnungskammer wird beauftragt, bei den regelmäßigen Rechnungsprüfungsterminen die Vorgänge einer besonderen Prüfung zu unterziehen, bei denen gemäß Art. 7 a Geschäftsanweisung in Verbindung mit dieser Ausführungsverordnung die Genehmigung der Erzbischöflichen Behörde vorab erteilt wurde.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ausführungsverordnung zu Art. 7 a der Geschäftsanweisung tritt am 01.01.2011 in Kraft.